

# **Satzung des Vereins Zuckermark e.V.**

*(Neufassung nach Beschluss vom 7.12.2023)*

## **Präambel**

Ziel des Vereins ist es, eine am Kind orientierte Pädagogik zu verwirklichen, die ein schöpferisches und analytisches Denken, Fühlen und Entscheiden, Urteilen und verantwortliches Handeln ermöglicht und fördert. Ein wichtiges Anliegen ist die Förderung der künstlerischen/ kulturellen Bildung als lebensbegleitender Prozess in allen Altersstufen.

Ein Kindergarten, eine allgemeinbildende Schule und eine Jugendkunstschule sollen dies verwirklichen helfen. Damit soll ein aktiver Beitrag zur Bildungsvielfalt in der Uckermark geleistet werden. Dabei ist es uns ein Anliegen, die regionalen Besonderheiten wie auch die ländlichen Gegebenheiten besonders zu berücksichtigen.

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Zuckermark e.V.“ – Elterninitiative zur Förderung freier Bildungsprojekte.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wallmow.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  1. Aufbau und Betrieb bzw. Übernahme von Einrichtungen, die sich dem Vereinszweck anschließen;
  2. Kooperation mit anderen Initiativen, Institutionen und Vereinigungen im In- und Ausland, die ähnliche Ziele und Zwecke verfolgen;
  3. Beratungs- und Bildungsleistung; Entwicklung und Durchführung von Fortbildungs- und Weiterbildungsangeboten; Kulturelle und künstlerische Bildungsangebote;
  5. Generationsübergreifende Angebote;
  6. Verbreitung der Ziele des Vereins durch Dokumentation und Veröffentlichung;
  7. Familienbildung und Erwachsenenbildung.
- (5) Der Verein kann Zweckbetriebe errichten und betreiben. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.  
Entstehen den ehrenamtlich Tätigen für ihre Vereinstätigkeit Kosten, können diese erstattet werden, wenn sie belegmäßig nachgewiesen, nach der Satzung zulässig und im Vereinsinteresse notwendig waren.
- (7) Es dürfen keine Ausgaben getätigt werden, die dem Zweck des Vereins fremd sind.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck und die Arbeit des Vereins bejahen und fördern und die Satzung anerkennen.
- (2) Fördermitglieder können alle Menschen sowie juristische Personen und Interessengruppen werden, die den Zweck des Vereins durch Förderbeiträge unterstützen. Sie haben keine Stimme in der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Der Austritt eines Mitglieds ist zum Monatsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.
- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten geeignet ist, den Verein zu schädigen. Die Schädigung kann auch darin bestehen, dass Konflikte im Verein in unangemessener Form ausgetragen werden. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, mündlich oder schriftlich gegenüber der Mitgliederversammlung Stellung zu nehmen.
- (3) Beitrags säumige Mitglieder können von der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## **§ 5 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, die regelmäßigen Vereinsversammlungen und der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann besondere Vertreter:innen nach § 30 BGB bestellen.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Ihre Aufgaben sind:
  - Wahl und Entlastung des Vorstandes
  - Wahl der/des Kassenprüferin/ -prüfers
  - Beschlüsse über Satzungsänderungen
  - Beschlüsse zu Geschäfts- und Beitragsordnungen
  - Beschlüsse zur Rücklagenverwendung
  - Beschlüsse über grundsätzliche Änderungen der pädagogischen Leitlinien
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, der Vorstand die Notwendigkeit einer solchen Versammlung beschließt oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung erhalten alle Vereinsmitglieder zwei Wochen vorher per E-Mail unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung. Mitglieder, denen der E-Mail-Empfang nicht möglich ist, erhalten die Einladung in Briefform.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Stimmen in jedem Fall beschlussfähig. Entscheidungen werden möglichst einvernehmlich, aber mindestens mit 2/3-Mehrheit getroffen.
- (5) Beschlüsse werden von mindestens einem beauftragten Mitglied protokolliert. Sie werden allen Mitgliedern zugänglich gemacht.

## **§ 7 Vereinsversammlung**

- (1) Der Vorstand lädt regelmäßig zu Vereinsversammlungen ein. Teilnahmeberechtigt sind alle Vereinsmitglieder. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Vereinsmitglieder, die dem Verein seit mindestens sechs Monaten angehören und in den der Sitzung vorausgehenden 12 Monaten an mindestens drei Vereinsversammlungen teilgenommen haben.
- (2) Eine Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder und insgesamt mindestens 10 Vereinsmitglieder anwesend sind.
- (3) Die Vereinsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten der Vereinsarbeit, die nicht der Mitgliederversammlung durch § 6 vorbehalten sind. Sie kann beschlussvorbereitende Arbeitsgruppen einsetzen oder auflösen und bestimmt deren Mitglieder.
- (4) Die Vereinsversammlung entscheidet einmütig. Einmütigkeit bedeutet, dass kein:e Anwesende:r der Umsetzung eines Beschlusses widerspricht. Kann Einmütigkeit nicht erzielt werden, kann die nächste Vereinsversammlung zu dieser Frage mit Zwei-Drittel-Mehrheit entscheiden.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei bis sieben gleichberechtigten Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit zwei Jahre gewählt werden. Die Amtszeit endet nicht, bevor nicht Nachfolger:innen gewählt sind.
- (2) Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vereinsversammlungen um.
- (3) Der Verein wird nach außen durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (4) Der Vorstand beschließt über die Benennung von leitenden Mitarbeitenden (Leitungen der Zweckbetriebe) sowie die Einstellung von Mitarbeitenden in der Geschäftsstelle.
- (5) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig und gegenüber der VV informationspflichtig.
- (6) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen sind ihnen nur dann zu ersetzen, wenn diese unabweisbar und angemessen sind.
- (7) Die Vorstandsmitglieder erhalten nur dann eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG, wenn dies die Mitgliederversammlung beschließt.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt einen-Kredit aufzunehmen, um bewilligte Fördermittel vorzufinanzieren. Dieser Kreditbetrag darf die Höhe der bewilligten Fördermittel nicht übersteigen.

## **§ 9 Betriebsführung**

- (1) Die Zweckbetriebe des Vereins (Kindertageseinrichtungen, Schulen) werden durch eine kollektive Betriebsführung geleitet. Dieser gehören die gegenüber den zuständigen Behörden benannten Leitungen der Einrichtungen an sowie die Vertreter:innen der Geschäftsstelle.  
Stimmrecht und Abstimmungsverfahren der kollektiven Betriebsführung werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
- (2) Die Mitglieder dürfen ihre Vertreter:innen im Amt bzw. eine:n weitere:n Vertreter:in des Bereichs mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (3) Zu Beratungen der Betriebsführung wird der Vorstand eingeladen.
- (4) Die kollektive Betriebsführung ist dem Vorstand rechenschaftspflichtig und in der Vereinsversammlung informationspflichtig.

## **§ 10 Beiträge**

- (1) Mitglieder bezahlen Mitgliedsbeiträge.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

## **§ 11 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe und die Förderung von Kunst und Kultur.